

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Patersdorf (Plakatierungsverordnung - PIVO -)

Vom 12.10.2018



GEMEINDE PATERSDORF

Martinsplatz 10

94265 Patersdorf

Tel. 09923/ 801040

Fax 09923/ 8010415

geschaeftsleitung@patersdorf.de

Az.: 1-028/131

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch
Bildwerfer**

der Gemeinde Patersdorf

(Plakatierungsverordnung)

Vom 12.10.2018

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Patersdorf folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum

Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden

4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung bestimmter Flächen für öffentliche Anschläge vom 12.11.1999 außer Kraft.

Patersdorf, den 12.10.2018

GEMEINDE PATERSDORF

-S-

-Dietl-

1. Bürgermeister

erlassen vom Gemeinderat Patersdorf mit Beschluss Nr. 5 vom 11.10.2018

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachungsverordnung –BekV – vom 19.01.1983 (GVBI S. 14)

- I. Die vom Gemeinderat Patersdorf in der Sitzung am 11.10.2018 beschlossene Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung - PIVO -) der Gemeinde Patersdorf ist nicht genehmigungspflichtig.
- II. Die Verordnung wurde am 12.10.2018 ausgefertigt. Die Verordnung wurde am 15.10.2018 in der Verwaltung der Gemeinde zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 16.10.2018 angeheftet und am 19.11.2018 wieder abgenommen. Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- III. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist erhielt das Landratsamt Regen eine beglaubigte Abschrift der o. a. Verordnung mit Bekanntmachungsvermerk.
- IV. Die Polizeiinspektion Viechtach, das Amtsgericht Viechtach und die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Deggendorf haben gemäß Art. 53 LStVG ebenfalls eine beglaubigte Abschrift der Verordnung erhalten.
- V. Die gemeindliche Satzungs- und Verordnungssammlung wurde ergänzt (§ 4 BekV).

Patersdorf, den 19. November 2018

GEMEINDE PATERSDORF

-S-

-Dietl-

1. Bürgermeister